

Begründung

zum Entwurf der 89. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Ost im Stadtteil Gelmer-Dyckburg für den Bereich „Gelmer – Westlich Hessenweg / nördlich Hessenbusch“

Inhalt	Seite
1. Planungsanlass / Planungsgrundlagen	2
2. Änderungsbereich	3
3. Planungsrechtliche Situation	3
3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	3
4. Räumliche und strukturelle Situation	4
5. Planungsziel	5
6. Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	5
6.1 Industriegebiet	5
6.2 Grünflächen	5
7. Sonstige Belange	6
7.1 Verkehrsflächen / Erschließung	6
7.2 Ver- und Entsorgung / technische Infrastruktur	6
7.3 Immissionsschutz	6
7.3.1 Lärm	6
7.3.2 Störfallrelevante Betriebe und Anlagen	7
7.4 Altlasten / Altstandorte	7
7.5 Denkmalschutz / Archäologie	7
8. Arten- und Biotopschutz	8
9. Auswirkungen auf die Umwelt / Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB	9
9.1 Rahmen der Umweltprüfung	9
9.2 Kurzdarstellung der Planung	9
9.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes	10
9.4 Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose	11
9.4.1 Menschen	11
9.4.2 Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt	13
9.4.3 Fläche und Boden	16
9.4.4 Wasser	17
9.4.5 Klima / Luft	18
9.4.6 Landschaft	19
9.4.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter	19
9.4.8 Wechselwirkungen der Schutzgüter	19
9.4.9 Zusammenfassung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	20
9.5 Nichtdurchführung der Planung (Prognose Null-Variante)	21
9.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	21
9.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	21
9.8 Überwachung (Monitoring)	21
9.9 Zusammenfassung	21
9.10 Referenzliste der Quellen	23
10. Gesamtabwägung	24
10.1 Sonstige Umweltbelange: verbleibende Auswirkungen	24

1. Planungsanlass / Planungsgrundlagen

Mit der 89. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Gelmer-Dyckburg für einen Teilbereich des Industriegebietes Hessenweg östlich des Dortmund-Ems-Kanals sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Verlagerung des Betriebsstandortes der Westfalen AG vom Stadtteil Gremmendorf in den Stadtteil Gelmer-Dyckburg geschaffen werden.

Im Werk Münster-Gremmendorf erfolgen seit den 1950er-Jahren die Umfüllung von Raffinerie-Flüssiggas und die Produktion von Acetylen. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Westfalen AG am Standort Gremmendorf sind jedoch seit längerem ausgeschöpft und deshalb soll der Standort vollständig aufgegeben und in das Industriegebiet „Hessenweg“ verlagert werden. Dort befindet sich bereits ein Tanklager mit Ölhafen am Dortmund-Ems-Kanal, das durch die Westfalen AG betrieben wird.

Der wirksame **Flächennutzungsplan (FNP)** der Stadt Münster stellt für den neuen Standort überwiegend „Industriegebiet“ (GI) dar. Am Dortmund-Ems-Kanal ist ein ursprünglich geplantes und nicht mehr benötigtes zweites Hafenbecken als „Wasserfläche“ dargestellt, das überplant und zu einem Industriegebiet umgewidmet werden soll. Für die Verwirklichung des Vorhabens ist somit die Änderung des bestehenden Planungsrechts erforderlich. Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Der Beschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 287 „Gelmer – Industriegebiet Hessenweg / Östlich des Dortmund-Ems-Kanals“ wurde vom Rat der Stadt Münster am 17.05.2017 gefasst.

Hinweis zu § 1a (2) BauGB (Bodenschutzklausel)

Münster ist eine wachsende Stadt mit aktuell ca. 309.000 Einwohnern. Für das Jahr 2030 prognostizieren sowohl das Land NRW als auch die Stadt Münster selbst ein weiteres Einwohnerwachstum auf mindestens ca. 326.000 Einwohner. Dies führt – zusammen mit den allgemein sinkenden Haushaltsgrößen – zum Bedarf von ca. 2.000 Neubauwohnungen im Jahr bei einem derzeit angespannten Wohnungsmarkt mit steigenden Mieten und Bodenpreisen. Das Einwohnerwachstum geht einher mit einem steigenden Bedarf an gewerblichen Bauflächen.

Der Planbereich wird bereits seit mehreren Jahrzehnten teilweise industriell/gewerblich-baulich genutzt. Durch die geplante Verlagerung des Betriebsstandorts Gremmendorf der Westfalen AG werden industrielle Nutzungen an einem dafür geeigneten und seit langem vorrätigen Standort im Industriegebiet „Hessenweg“ zusammengeführt. Die geplante Verlagerung ermöglicht die Umnutzung des Altstandorts in Gremmendorf für eine dringend benötigte Wohnnutzung bzw. zugehörige Infrastruktur sowie ggf. zusätzlich eine Wohnnutzung von benachbarten Flächen in Angelmodde und Gremmendorf.

Durch die Nutzung aktuell bestehender Flächenreserven (Brachflächen) im Plangebiet im Industriegebiet Hessenweg wird eine Inanspruchnahme bisher nicht baulich genutzter Freiflächen i.S. des Bodenschutzgebotes des BauGB vermieden bzw. minimiert.

Die vorliegende Planung „89. Änderung des FNP“ entspricht daher in vorbildlicher Weise den Anforderungen des § 1a BauGB, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

Hinweis zu § 1a (5) BauGB (Klimaschutzklausel)

Der Änderungsbereich ist im Wesentlichen durch die agrarisch genutzten Flächen und vorhandenen Gehölz-/Baumstrukturen gekennzeichnet. Insbesondere Gehölze sorgen im Hinblick auf das Schutzgut „Klima / Luft“ für positive Einflüsse. Aufgrund der Lage innerhalb der freien Landschaft übernehmen die klima- bzw. luftrelevanten Strukturen jedoch insgesamt keine bedeutenden Funktionen. Gemäß Grünordnung Münster „Teilplan Freiraumkonzept“ wird der Änderungsbereich bereits als „Siedlungsbereich“ dargestellt, so dass hier keine Funktion als klimaökologischer Ausgleichsraum für die Stadt und ihre Siedlungskörper vorliegt.

Das Planvorhaben trägt bau- und betriebsbedingt nicht zu einer relevanten Verstärkung des Klimawandels bei. Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels besteht nicht. Der Änderungsbereich liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsbereiche, so dass bau- und anlagenbedingte erhebliche Auswirkungen - z.B. durch einen etwaigen Verlust von Retentionsräumen - nicht anzunehmen ist.

2. Änderungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 89. Änderung des FNP liegt am südöstlichen Rand des Ortsteils Gelmer. Die Fläche umfasst dabei eine Größe von rund 1,35 ha im engen Änderungsbereich. Der Änderungsbereich wird derzeit maßgeblich landwirtschaftlich genutzt (Acker).

Der weitergefasste Änderungsbereich zum Zwecke der Anpassung der Darstellungen des FNP an die Ziele des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 287 „Gelmer – Industriegebiet Hessenweg/ Östlich des Dortmund-Ems-Kanals“ (Stand der 2. Änderung) umfasst eine Fläche von rund 36,4 ha.

3. Planungsrechtliche Situation

3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der geltende Regionalplan Münsterland wurde am 16. Dezember 2013 vom Regionalrat Münster aufgestellt und am 27. Juni 2014 von der Landesplanungsbehörde Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Seit dem 16.02.2016 wird der Regionalplan durch den Sachlichen Teilplan Energie ergänzt. Im fortgeschriebenen Regionalplan Münsterland wird der Änderungsbereich vollständig als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) dargestellt. Der Dortmund-Ems-Kanal ist als „Wasserstraße unter Angabe der Güterumschlagshäfen“ dargestellt. Die optional geplante Bahntrasse ist als „Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr“ dargestellt, und zwar als Bestand bzw. als Bedarfsplanmaßnahme.

Ein festgelegter Güterumschlagshafen ist der bestehende Ölhafen. Ein weiterer Güterumschlagshafen ist laut Regionalplan weiter südlich im Bereich des geplanten Bahnanschlusses vorgesehen. Mit der Darstellung einer öffentlichen Grünfläche (s. Pkt 6.2) werden die Flächen so überplant, dass eine künftige Umplanung und anschließende zielentsprechende Nutzung als Güterumschlagshafen möglich bleibt. Die Ziele der Raumordnung werden somit nicht beeinträchtigt.

3.2 Bestehendes Planungsrecht / sonstige Satzungen, Verordnungen

Bebauungsplan

Der gültige Bebauungsplan Nr. 287 „Gelmer – Industriegebiet Hessenweg / Östlich des Dortmund-Ems-Kanals“ (Stand der 2. Änderung) setzt den Änderungsbereich derzeit zum Großteil als Industriegebiet gemäß § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest.

Ursprünglich war es vorgesehen, südlich des Änderungsgebiets als Verlängerung der Straße Hessenbusch eine Brücke über den Dortmund-Ems-Kanal zu errichten und über diese sowohl eine Versorgungsstraße zur Zentralmülldeponie als auch einen Anschluss an das Eisenbahnnetz herzustellen. Diese Planungen wurden bislang noch nicht weiter verfolgt.

Der bestehende private Ölhafen wird als „Wasserfläche, vorhandener Hafen“ nachrichtlich dargestellt, der ursprünglich geplante städtische Stichhafen wird bisher als „Wasserfläche, geplanter Hafen“ festgesetzt.

NATURA 2000

Das EU-weite Natura 2000-Netz beinhaltet die Schutzgebiete der Vogelschutz-Richtlinie sowie die Schutzgebiete der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Auf der westlichen Seite des Dortmund-Ems-Kanals befindet sich das Vogelschutzgebiet DE-3911-401 „Rieselfelder Münster“ in rund 50 m Entfernung zum Änderungsbereich. Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung¹ wurde untersucht, inwieweit das Planvorhaben mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebietes vereinbar ist (siehe Kap. Arten- und Biotopschutz). Im Ergebnis des Gutachtens sind vorhabenbedingt keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind nicht zu ergreifen. Eine Relevanz im Hinblick auf Summationswirkungen ist nicht gegeben.

Landschaftsplan

Für den Änderungsbereich besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 287 „Gelmer – Industriegebiet Hessenweg / Östlich des Dortmund-Ems-Kanals“. Somit liegt der Änderungsbereich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes 1, „Werse“. Westlich des Plangebietes sowie des Dortmund-Ems-Kanals liegt der Geltungsbereich des Landschaftsplanes 2 „Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel“. Im Bereich unmittelbar westlich des Dortmund-Ems-Kanals wird als Entwicklungsziel für die Landschaft eine „Pufferung des Naturschutzgebietes Rieselfelder“ (2-1.5) festgesetzt. Textlich wird zu diesem Ziel ausgeführt, dass die Pufferzone einerseits das Naturschutzgebiet vor Beeinträchtigungen schützen, andererseits die Erhaltung und weitere Entwicklung der angrenzenden gewerblichen Nutzung dauerhaft sicherstellen soll.

4. Räumliche und strukturelle Situation

Lage und visuelle Prägung

Der Änderungsbereich befindet sich nordöstlich der Innenstadt von Münster im Stadtteil Gelmer-Dyckburg, im Süden des Ortsteils Gelmer. Er liegt am Rande des bestehenden Industriegebietes Hessenweg, östlich angrenzend an den Dortmund-Ems-Kanal und den westlich anschließenden Freiraum. Das Industriegebiet ist über die Straße Hessenweg an den Schiffahrter Damm (Bundesstraße B 481) und damit an das übergeordnete Straßennetz angeschlossen.

¹ Landschaft und Siedlung, 27.06.2018. Errichtung eines Werkes in Münster (Gelmer). Vogelschutzgebiet DE-3911-401 „Rieselfelder Münster“ - FFH-Verträglichkeitsvorprüfung. Recklinghausen.

Unterschiedliche Nutzungen umgeben den Änderungsbereich: Südöstlich befinden sich die bereits gewerblich und industriell genutzten Flächen des Industriegebietes Hessenweg. Nordwestlich befindet sich im Änderungsbereich das bestehende Tanklager mit einem Hafenbecken am Dortmund-Ems-Kanal. Dieser Standort wird über den Hessenweg erschlossen. Südlich am Dortmund-Ems-Kanal besteht ein informeller, planungsrechtlich un geregelter Wohnwagenplatz. Westlich des Dortmund-Ems-Kanals erstreckt sich das Vogelschutzgebiet „Rieselfelder Münster“ einschließlich der ebenfalls hier befindlichen Naturschutzgebiete *Huronensee*, *Gelmerheide* und *Rieselfelder*. Nördlich und östlich schließen sich landwirtschaftliche Nutzflächen und Waldparzellen an. Die nächstgelegenen Wohnbauflächen befinden sich in ca. 500 m Entfernung nördlich im Ortsteil Gelmer.

Der Änderungsbereich ist aktuell hauptsächlich geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Acker). Im nordwestlichen Änderungsbereich befinden sich ein dichter Gehölzbestand sowie ein Fuß- und Radweg entlang des Kanals.

5. Planungsziel

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung des Werks Gremmendorf der Westfalen AG an den Standort „Hessenweg“ im Stadtteil Gelmer-Dyck-burg zu schaffen. Bei dem geplanten Werk handelt es sich um ein Gefahrstofflager, welches einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) darstellt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen deshalb mögliche Gefährdungen, die von diesem störfallrelevanten Betrieb ausgehen können, untersucht und entsprechende Achtungsabstände zu schutzbedürftigen Nutzungen ermittelt werden. Im Sinne eines planerischen Störfallschutzes sollen entsprechende weiterführende Regelungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden.

6. Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

6.1 Industriegebiet

Durch die Ausweisung eines Industriegebietes gemäß § 9 BauNVO soll die Zulässigkeit des konkreten und den individuellen Bedürfnissen der Westfalen AG dienenden Betriebsbereich eröffnet werden. Geplant ist hier die Unterbringung von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung, Handhabung und zum Umschlag von Gefahrstoffen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung erfolgt eine Arrondierung der bereits als Industriegebiet dargestellten angrenzenden Flächen unter Einbeziehung der Fläche des bisher dargestellten, nicht benötigten 2. Hafenbeckens. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine Konkretisierung der geplanten industriellen Nutzung durch die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Gefahrstofflager“.

6.2 Grünflächen

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der 89. Änderung ist die Darstellung des entlang der Straße „Hessenbusch“ geplanten Grünzuges als „Grünfläche“. Innerhalb dieser Grünfläche wird weiterhin die geplante Bahntrasse dargestellt. Außerdem werden die Flächen planungsrechtlich grundsätzlich freigehalten, sodass die Errichtung eines zweiten Hafenbeckens im Bedarfsfall möglich wäre. Des Weiteren soll der heute entlang des Ostufers am Dortmund-Ems-Kanal ver-

laufende Fuß- und Radweg in dem neuen Grünzug fortgeführt werden, da eine Wegführung direkt entlang des Kanals aufgrund der geplanten Werksanlagen der Westfalen AG zukünftig nicht möglich ist. Daher wird im Rahmen der FNP-Änderung dieser Grünzug in der Planzeichnung neu dargestellt, gekennzeichnet mit den Zweckbestimmungen *Parkanlage* und *Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft*. Grundsätzlich ist in den im FNP dargestellten Grünflächen die Verortung und Ausführung von punktuellen, linearen und kleinflächigen Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung möglich, insbesondere auf den mit der Zweckbestimmung *Parkanlage* gekennzeichneten Grünflächen.

Große Flächenanteile der neu dargestellten Grünflächen sind gemäß dem Umweltkataster Münster als Flächen des Kompensationsflächenkatasters (Komkat) festgesetzt, auf denen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege zum Ausgleich oder Ersatz (Kompensation) von Eingriffen in Natur und Landschaft auf der Basis des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landschaftsgesetzes (LG NW) fest- bzw. umgesetzt und dauerhaft erhalten werden.

6.3 Fläche für Wald

In der Nordspitze des Änderungsbereichs setzt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 287 „Gelmer – Industriegebiet Hessenweg / Östlich des Dortmund-Ems-Kanals“ (Stand der 2. Änderung) eine „Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern“ fest, die im wirksamen FNP als Industriegebiet dargestellt ist. Entsprechend dieser Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 287 sowie auch der aktuell tatsächlichen Nutzung als Wald wird dieser Bereich im FNP in die Darstellung „Fläche für Wald“ umgewidmet.

7. Sonstige Belange

7.1 Verkehrsflächen / Erschließung

Die Anbindung des Änderungsbereichs erfolgt über eine neue Stichstraße, die an die Straße Hessenbusch anschließt.

7.2 Ver- und Entsorgung / technische Infrastruktur

Die Ver- und Entsorgung des Änderungsbereichs kann durch Erweiterung der bestehenden Netze sichergestellt werden.

7.3 Immissionsschutz

7.3.1 Lärm

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Anlagen oder Betriebe vorgesehen, die eine höhere Abstandserfordernis zum nächstgelegenen Wohnsiedlungsbereich im Ortsteil Gelmer (ca. 500 m) aufweisen würden. Die wesentlichen Geräuschquellen auf dem Betriebsgelände der Westfalen AG sind Lade- und Transportarbeiten, Lkw-Fahrten und Rangiervorgänge sowie Entflechtungs- und Kommissioniertätigkeiten. Ein entsprechender Nachweis über die Lärmemissionen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erbracht.

7.3.2 Störfallrelevante Betriebe und Anlagen

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zuzuordnen, dass die von schweren Unfällen hervorgerufenen Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen soweit wie möglich vermieden werden. Der von einem Betrieb oder einer Anlage ausgehende Gefährdungsgrad orientiert sich dabei an den in den Betriebsabläufen zur Anwendung kommenden Stoffen. Im Hinblick auf die nach § 50 BImSchG zu beachtenden störfallrechtlichen Abstandserfordernisse werden konkrete Festsetzungen zu den zulässigen Einsatzstoffen und Mengen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.

Auf der Basis des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie wurde der angemessene Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld des Betriebsbereichs gemäß § 3 (5a) BImSchG ermittelt, um bei der Planung die von den vorgesehenen Anlagen möglicherweise ausgehenden Gefährdungen berücksichtigen zu können². Im Ergebnis liegen die beiden Ortsteile Coerde und Gelmer als nächstgelegene schutzbedürftige Nutzungen weiter entfernt als der ermittelte angemessene Abstand des geplanten Betriebsbereichs. Am Hessenweg liegt ein einzelnes Wohnhaus, welches jedoch unter störfallrechtlichen Gesichtspunkten keine schutzbedürftige Nutzung darstellt. Auch der südlich gelegene informelle Wohnwagenplatz wird hiervon nicht tangiert. Mögliche Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet wurden im Rahmen einer ergänzenden naturschutzfachlichen Bewertung von Störfallszenarien³ untersucht. Im Ergebnis kann eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des FFH-Gebietes insgesamt ausgeschlossen werden.

7.4 Altlasten / Altstandorte

Altlasten, Altstandorte oder Kampfmittel sind im Änderungsbereich derzeit nicht bekannt.

7.5 Denkmalschutz / Archäologie

Belange des Denkmalschutzes bzw. sonstige Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit und Fossilien) ist unverzüglich der Stadt Münster/Städtische Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe/LWL-Archäologie für Westfalen, Münster anzuzeigen (§ 15 DSchG). Die Fundstelle ist unverändert zu erhalten (§ 16 DSchG).

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.

² UCON GmbH, 14.06.2018. Ermittlung des angemessenen Abstands für die Errichtung eines Betriebsbereiches der Westfalen AG in Gelmer unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG. Münster

³ Landschaft und Siedlung, 02.07.2018. Errichtung eines neuen Werkes in Münster (Gelmer). Naturschutzfachliche Bewertung von Störfallszenarien – Habitatschutz, Artenschutz sowie Schutzgebiete und –objekte allgemein. Recklinghausen.

Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

8. Arten- und Biotopschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW⁴ ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden. Die im Änderungsbereich vorhandenen Biotopstrukturen wurden hinsichtlich ihres Habitatpotenzials für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten geprüft und Auswirkungen der Planung auf die Lebensräume und die Arten gemäß § 44 (1) BNatSchG prognostiziert.

Im Zuge der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 287 „Gelmer – Industriegebiet Hessenweg/ östlich des Dortmund-Ems-Kanals“ wurde eine Artenschutzprüfung, der Stufe II⁵ erstellt. Hierfür wurden im Jahr 2017 für das Untersuchungsgebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld Erfassungen der Artengruppen der Vögel und Fledermäuse durchgeführt. Insgesamt wurden 72 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, davon waren 50 als Brutvögel zu werten, 3 Arten sind Brutvögel in angrenzenden Bereichen und 19 Arten wurden als Nahrungsgäste/ Rastvögel gewertet. Als planungsrelevante Brutvogelarten innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 9 Arten (Waldkauz, Uhu, Waldschnepfe, Habicht, Kuckuck, Nachtigall, Schnatterente, Zwergtaucher, Wasserralle) mit einem entsprechenden Brutplatz nachgewiesen. Im Hinblick auf die Gruppe der Fledermäuse wurden mindestens 8 verschiedene Arten nachgewiesen. Hinweise auf Quartiere wurden nicht erbracht. Insgesamt zeigen die Ergebnisse, dass mit der vorliegenden Änderung keine artenschutzrechtlichen Verbote gegenüber planungsrelevanten/ europäischen Vogel- bzw. Fledermausarten vorbereitet werden, die nicht im Zuge der nachfolgenden Umsetzung durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen artenschutzkonform gelöst werden können. Hierzu zählen die Einhaltung einer Bauzeitenregelung, ein angepasstes Lichtmanagement sowie der Erhalt bestimmter Grünstrukturen und eine ökologische Baubegleitung zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung der gutachterlich genannten artenschutzrelevanten Maßnahmen. Insgesamt ist gemäß vorliegendem Artenschutzgutachten bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten.

Aufgrund der räumlichen Nähe des Änderungsbereichs zum westlich des Dortmund-Ems-Kanals liegenden Vogelschutzgebiet „Rieselfelder Münster“ (DE-3911-401) ist zudem die Ver-

⁴ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

⁵ Landschaft und Siedlung, 27.06.2018. Errichtung eines Werkes in Münster (Gelmer). Artenschutzprüfung (Stufe II). Recklinghausen.

träglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes geprüft worden⁶. Auf Grundlage der Ergebnisse des Gutachtens sind mit den zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und -prozessen mit Umsetzung des Vorhabens keine Beeinträchtigungen der maßgeblichen Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes zu erwarten.

Darüber hinaus liegt zur Beurteilung etwaiger Störfälle in Bezug auf das angrenzende Vogelschutzgebiet bzw. das Schutzgut „Arten- und Biotopschutz“ eine fachgutachterliche Stellungnahme⁷ zur Ermittlung und Bewertung etwaiger Auswirkungen i.S. des § 1 (6) Nr. 7j BauGB vor. Hiernach sind auf Grundlage eines Gutachtens von UCON⁸ zur Ermittlung des angemessenen Abstands gemäß den Anforderungen nach § 50 BImSchG bzw. des Artikels 13 der europäischen Seveso-III-Richtlinie in Bezug auf den Habitatschutz, den Artenschutz sowie die Schutzgebiete und -objekte mit der vorliegenden Änderung keine relevanten Beeinträchtigungen durch Störfallszenarien zu erwarten.

9. Auswirkungen auf die Umwelt / Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB

9.1. Rahmen der Umweltprüfung

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gemäß §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes richten sich danach, was für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen den engen Änderungsbereich im Bereich des überplanten Hafenbeckens. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

9.2 Kurzdarstellung der Planung

Die vorliegende 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster sieht vor, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung des Betriebsstandortes der Westfalen AG von Gremmendorf in den Stadtteil Gelmer-Dyckburg zu schaffen. Die Fläche umfasst dabei eine Größe von rund 1,35 ha im engen Änderungsbereich. Für die Verwirklichung des Vorhabens ist die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans „Wasserfläche“ in „Industriegebiet“

⁶ Landschaft und Siedlung, 27.06.2018. Errichtung eines Werkes in Münster (Gelmer). Vogelschutzgebiet DE-3911-401 „Rieselfelder Münster“ - FFH-Verträglichkeitsvorprüfung. Recklinghausen.

⁷ Landschaft und Siedlung, 02.07.2018. Errichtung eines neuen Werkes in Münster (Gelmer). Naturschutzfachliche Bewertung von Störfallszenarien – Habitatschutz, Artenschutz sowie Schutzgebiete und -objekte allgemein. Recklinghausen.

⁸ UCON GmbH, 14.06.2018. Ermittlung des angemessenen Abstands für die Errichtung eines Betriebsbereiches der Westfalen AG in Gelmer unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG. Münster.

erforderlich. Der Änderungsbereich wird derzeit maßgeblich landwirtschaftlich genutzt (Acker). Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der 89. Änderung ist die Darstellung des entlang der Straße „Hessenbusch“ geplanten Grünzuges als „Grünfläche“.

Der weitergefasste Änderungsbereich zum Zwecke der Anpassung der Darstellungen des FNP an die Ziele des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 287 „Gelmer – Industriegebiet Hessenweg / Östlich des Dortmund-Ems-Kanals“ (Stand der 2. Änderung) umfasst eine Fläche von rd. 36,4 ha.

9.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes

Für den Änderungsbereich besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 287, so dass keine landschaftsplanerischen Vorgaben bestehen. Gemäß Grünordnung Münster „Teilplan Freiraumkonzept“ liegt der Änderungsbereich im Siedlungsbereich. Eine spezielle Bedeutung im Sinne eines landschaftlich schützenswerten Freiraums bzw. eines Grünzuges ist folglich nicht gegeben.

Das EU-weite Natura 2000-Netz beinhaltet die Schutzgebiete der Vogelschutz-Richtlinie sowie die Schutzgebiete der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Auf der westlichen Seite des Dortmund-Ems-Kanals befindet sich in einem Abstand von unter 300m das Vogelschutzgebiet DE-3911-401 „Rieselfelder Münster“. Die sich aus den Schutz- und Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes ergebenden Vorgaben des Umweltschutzes wurden im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung abschließend geprüft.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, im Landesnaturschutzgesetz NW, im Bundeswaldgesetz, im Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend berücksichtigt. Die Einhaltung der Schutz- und Erhaltungsziele des westlich gelegenen Vogelschutzgebietes „Rieselfelder Münster“ ergeben sich aus den an die Europäische

Umweltschutzziele	
	Kommission übermittelten Meldedaten, d.h. dem sog. Standarddatenbogen und der hier als signifikant eingestuftem Vorkommen von Vögeln des Anhang I und Zugvögeln nach Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie. Für diese Arten sind zudem vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW die Schutzziele und Maßnahmen beschrieben worden (http://natura2000-meludedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meludedok/de/fachinfo/listen/meludedok/DE-3911-401).
Boden / Fläche und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Die Umweltschutzziele eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (auch Fläche) sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz) sind insofern nicht betroffen, als dass für den Änderungsbereich ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Durch den weitgehenden Erhalt bestehender Gehölzstrukturen sowie zusätzliche Anpflanzungen erfolgt eine das Landschaftsbild möglichst erhaltende Planung.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Vorgaben für den Klimaschutz sind zudem über den Schutz von Biotopen indirekt im Bundesnaturschutzgesetz und direkt im Landesnaturschutzgesetz NW enthalten.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

9.4 Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen soll dabei Rechnung getragen werden.

9.4.1 Menschen

Bestandsbeschreibung

Bei der Analyse und Bewertung der Flächenfunktion für den Menschen stehen die Wahrung der Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen im Vordergrund. Dabei werden die Aspekte zum Schutz des Wohnens und des Wohnumfeldes (Erholung) aber auch mögliche Funktionen als Arbeitsstätte im Rahmen der Planung zu berücksichtigen sein.

Die Flächen im Änderungsbereich werden derzeit als „Industriegebiet“ (GI) und „Wasserflächen“ dargestellt. Mit der vorliegenden Änderung erfolgt zukünftig die Darstellung als Industriegebiet (GI).

Im Rahmen der rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 287 wurde bereits eine Gliederung der Bauflächen gemäß Abstandsliste zum Abstanderlass NW vom 21.03.1990 vorgenommen. Im südöstlichen Plangebiet wurden Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I und II ausgeschlossen und im Bereich des bestehenden Tanklagers waren Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse I bis III unzulässig.

Wohnnutzungen kommen innerhalb des Änderungsbereichs nicht vor; es liegt jedoch ein einzelnes Haus in östlicher Richtung (Hessenweg Nr. 90), welches jedoch unter immissionsschutz- und störfallrechtlichen Gesichtspunkten keine schutzbedürftige Nutzung darstellt. Südwestlich besteht eine nicht genehmigte Wohnwagensiedlung. Der zum Änderungsbereich nächstgelegene, planungsrechtlich relevante Wohnsiedlungsbereich befindet sich in nördlicher Richtung im Stadtteil Gelmer in einer Entfernung von ca. 750 m. Die im Münsteraner Stadtteil Coerde gelegenen Wohnsiedlungsbereiche weisen einen Abstand von mehr als 1.700 m auf.

Der Änderungsbereich ist durch eine ackerbauliche Nutzung geprägt und dient derzeit maßgeblich der Nahrungsmittelproduktion. Nördlich angrenzend befindet sich das bestehende Tanklager mit einem Hafenbecken am Dortmund-Ems-Kanal (DEK). Durch die landwirtschaftliche Nutzung und das Tanklager bestehen Arbeitsfunktionen.

Trotz der Lage im Übergangsbereich zwischen dem südlich angrenzenden Industriegebiet und der umliegenden freien Landschaft übernimmt der Änderungsbereich - obgleich des bestehenden Fuß- und Radweges entlang des DEK - keine relevante Funktion für die Naherholung. Die Rieselfelder Münster, westlich des DEK und außerhalb des Änderungsbereichs gelegen, besitzen jedoch eine Erholungsfunktion von regionaler Bedeutung.

Durch das Industriegebiet Hessenweg sowie das bestehende Tanklager unmittelbar außerhalb des Änderungsbereichs und die damit verbundenen Verkehre bestehen Immissionen aus dem LKW-, PKW- und dem Schiffsverkehr.

Baubedingte Umweltauswirkungen

Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens werden die bislang vorwiegend ackerbaulich genutzten Flächen einer Bebauung zugeführt, wodurch im Zuge der Bauarbeiten Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen entstehen. Gemäß vorliegender Kurzbeschreibung der Westfalen AG⁹ soll sich der Zeitraum der Bau- und Installationsaktivitäten auf eine Dauer von rund 18 bis 24 Monaten ab Vorlage der notwendigen Genehmigungen erstrecken. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird aufgrund der vorgenannten temporären Bauarbeiten und der zu erwartenden Arbeitszeiten voraussichtlich nicht überschritten.

⁹ Westfalen AG, 19.02.2018. Kurzbeschreibung des Vorhabens für die Erstellung eines Artenschutzbeitrages und einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Münster.

Da eine Erholungsfunktion der Rieselfelder Münster primär an Wochenenden – also außerhalb der eigentlichen Bauaktivitäten – wahrgenommen wird und die baubedingten Umweltauswirkungen, wie zuvor beschrieben, zeitlich begrenzt sind, ist insgesamt nicht von erheblichen baubedingten Umweltauswirkungen auszugehen.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Der geplante Betriebsbereich dient vorwiegend der Unterbringung von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung, Handhabung und zum Umschlag von Gefahrstoffen. Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zuzuordnen, dass die von schweren Unfällen hervorgerufenen Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen soweit wie möglich vermieden werden. Der von einem Betrieb oder einer Anlage ausgehende Gefährdungsgrad orientiert sich dabei an den in den Betriebsabläufen zur Anwendung kommenden Stoffen. Im Hinblick auf die nach § 50 BImSchG zu beachtenden störfallrechtlichen Abstandserfordernisse werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen zu den zulässigen Einsatzstoffen und Mengen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können etwaige notwendige Abstandserfordernisse anhand des dann vorliegenden Anlagenlayouts der Westfalen AG abschließend berücksichtigt werden. Zudem kann der jeweils konkrete Anlagentyp (Lagerung, Abfüllung, Handhabung, Umschlag) festgesetzt werden.

Ebenfalls auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde der angemessene Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen auf Basis des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie im Umfeld des Betriebsbereiches gemäß § 3 (5a) BImSchG ermittelt, um bei der Planung die von den vorgesehenen Anlagen möglicherweise ausgehenden Gefährdungen berücksichtigen zu können.¹⁰ Hiernach liegen die beiden Ortsteile Gelmer und Coerde als nächstgelegene schutzbedürftige Nutzungen im Sinne des § 50 BImSchG weiter entfernt als der ermittelte angemessene Abstand des geplanten Betriebsbereichs, so dass mit der vorliegenden Änderung voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet werden.

9.4.2 Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt

Bestandsbeschreibung

Nach Angaben des Biotopkatasters NRW¹¹ liegt der Änderungsbereich innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit des „Ostmünsterlandes“ im Übergangsbereich zwischen den Landschaftsräumen „Handorfer Sandplatte“ im Norden und „Niederungsbereiche westlich des Emstales“ im Süden. Kennzeichnend für die Landschaftsräume sind die fast flächendeckend sandigen Substrate auf denen sich Podsole und Braunerden mit Podsolierungen gebildet haben (Handorfer Sandplatte) bzw. oberflächlich podsolisierte Gleyböden sowie grundwasserbeeinflusste Podsole (Niederungsbereiche westlich des Emstales). In höhergelegenen Bereichen bestehen auch (künstliche) Plaggenesche.

¹⁰ UCON GmbH, 14.06.2018. Ermittlung des angemessenen Abstands für die Errichtung eines Betriebsbereiches der Westfalen AG in Gelmer unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG. Münster.

¹¹ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen, o.J. Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>. Abgerufen: Februar 2018.

Der Landschaftstyp ist als eine ackergeprägte, offene Kulturlandschaft zu bezeichnen. Das Landschaftsbild wird jedoch noch von zahlreich vorhandenen, gliedernden und strukturierenden Elementen der sog. „Münsterländer Parklandschaft“ geprägt.

Der Änderungsbereich ist von unterschiedlichen Nutzungen umgeben: Südöstlich grenzen die bereits gewerblich und industriell genutzten Flächen des Industriegebietes Hessenweg an. Südlich am Dortmund-Ems-Kanal hat sich ein informeller Wohnwagenplatz angesiedelt. Westlich liegt der Dortmund-Ems-Kanal mit dem unmittelbar daran anschließenden Vogelschutzgebiet „Rieselfelder Münster“ einschließlich der hier befindlichen Naturschutzgebiete. Nördlich schließen sich das bestehende Tanklager der Westfalen AG und östlich landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Der primär landwirtschaftlich genutzte Änderungsbereich wird im Wesentlichen durch lineare Gehölzstrukturen gegliedert. Nördlich angrenzend schließt sich dann das Tanklager einschließlich des Ölhafens der Westfalen AG an. Die linearen Gehölzstrukturen verlaufen aus südwestlicher in nordöstlicher Richtung und sind zumeist als breitere und dichte Gehölzreihen aus Sträuchern und Bäumen ausgebildet. Im Westen des Änderungsbereichs, unmittelbar östlich des Dortmund-Ems-Kanals und südlich des bestehenden Ölhafens stockt ein rund 0,6 ha großer flächiger Gehölzbestand aus Weiden und Erlen. Dieser geht in südliche Richtung in ein anfänglich abschnittsweise unterbrochenes lineares Gehölz über, welches im weiteren Verlauf jedoch zweireihig und dicht ausgebildet ist.

Für den Änderungsbereich besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 287 „Gelmer – Industriegebiet Hessenweg / Östlich des Dortmund-Ems-Kanals“, der zum Großteil Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO festsetzt.

Arten- und Biotopschutz

Für die Änderung liegt eine Artenschutzprüfung der Stufe II (vgl. Artenschutzprüfung, Landschaft + Siedlung) vor.

Aufgrund der räumlichen Nähe des Änderungsbereiches zum westlich des Dortmund-Ems-Kanals liegenden Vogelschutzgebiet „Rieselfelder Münster“ (DE-3911-401) ist zudem die Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes geprüft worden (vgl. FFH-Verträglichkeitsprüfung, Landschaft + Siedlung, 27.06.2018).

Zur Beurteilung etwaiger Störfälle in Bezug auf das angrenzende Vogelschutzgebiet liegt eine fachgutachterliche Stellungnahme (vgl. Naturschutzfachliche Bewertung von Störfallszenarien, Landschaft + Siedlung, 02.07.2018) zur Ermittlung und Bewertung etwaiger Auswirkungen i.S. des § 1 (6) Nr. 7j BauGB vor. Hiernach sind, unbeschadet des § 50 BImSchG, im Bauleitplanverfahren die Auswirkungen zu betrachten, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund wurde auf Grundlage eines Gutachtens von UCON¹² zur Ermittlung des angemessenen Abstands gemäß den Anforderungen nach § 50 BImSchG bzw. des Artikels 13 der europäischen Seveso-III-Richtlinie geprüft, ob eine Relevanz denkbarer Störfälle in Bezug auf den Habitatschutz, den Artenschutz sowie die Schutzgebiete und -objekte zu erwarten ist.

¹² UCON GmbH, 14.06.2018. Ermittlung des angemessenen Abstands für die Errichtung eines Betriebsbereiches der Westfalen AG in Gelmer unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG. Münster

Baubedingte Umweltauswirkungen

Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens ist der Bau von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung, Handhabung und zum Umschlag von Gefahrstoffen auf bislang unbebauten Flächen verbunden. Die mit Gehölzen bestandenen sowie die bislang ackerbaulich genutzten Bereiche werden dadurch versiegelt. Etwas baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm, Staub, Überfahren sensibler Biotope / Strukturen) entstehen und sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung – gemäß der dann vorliegenden Detailschärfe – näher zu betrachten.

Wertgebende Gehölzstrukturen können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen erhalten werden.

Ausweislich der vorliegenden Gutachten^{13 14 15} sind voraussichtlich keine erheblich baubedingten Auswirkungen zu erwarten. Der Änderungsbereich ist bereits auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 287 bebaubar.

Auf Grundlage des FFH-Gutachtens werden mit den zu prognostizierenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und -prozessen mit Umsetzung des Vorhabens keine Beeinträchtigungen der maßgeblichen Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes erwartet. Im Ergebnis der naturschutzfachlichen Bewertung von Störfallszenarien werden mit der vorliegenden Änderung keine relevanten Beeinträchtigungen durch Störfallszenarien auf die im Umfeld bestehenden Gebiete bzw. besonders geschützter Arten vorbereitet.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen entstehen durch die zukünftigen Lieferungsverkehre und die damit einhergehenden Lärm- und Abgasemissionen¹⁶. Durch eine Ausleuchtung von Betriebsflächen sind zudem Lichtemissionen zu erwarten. Eine abschließende Bewertung der hiermit verbundenen Auswirkungen ist auf der vorliegenden Planungsebene aufgrund der fehlenden Detailschärfe nicht möglich. Die Ausleuchtung der zukünftigen Industriebetriebe/Betriebsflächen ist im Zuge der jeweiligen Genehmigung so zu gestalten, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Informationen einschließlich der externen Gutachten (s.o.) sind keine unlösbaren anlagen- oder betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten, die die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf die o.g. Schutzgüter überschreiten und damit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens entgegenstehen.

¹³ Landschaft und Siedlung, 27.06.2018. Errichtung eines Werkes in Münster (Gelmer). Vogelschutzgebiet DE-3911-401 „Riesfelder Münster“ - FFH-Verträglichkeitsvorprüfung. Recklinghausen.

¹⁴ Landschaft und Siedlung, 27.06.2018. Errichtung eines Werkes in Münster (Gelmer). Artenschutzprüfung (Stufe II). Recklinghausen.

¹⁵ Landschaft und Siedlung, 02.07.2018. Errichtung eines neuen Werkes in Münster (Gelmer). Naturschutzfachliche Bewertung von Störfallszenarien – Habitatschutz, Artenschutz sowie Schutzgebiete und –objekte allgemein. Recklinghausen.

¹⁶ Vgl. Westfalen AG, 19.02.2018. Kurzbeschreibung des Vorhabens für die Erstellung eines Artenschutzbeitrages und einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Münster.

9.4.3 Fläche und Boden

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und die Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Bestandsbeschreibung

Gemäß Angabe der Bodenkarte im Umweltkataster der Stadt Münster¹⁷ unterliegt dem Änderungsbereich großflächig Podsol-Gley und Gley. Im südlichen Teilbereich liegen hingegen Gley-Podsole.

Der Podsol-Gley / Gley, der dem Änderungsbereich nahezu flächendeckend unterliegt, weist eine geringe Bodenwertzahl (20 bis 30 Bodenwertpunkte) auf. Der Boden ist durch den Grundwassereinfluss im Bereich von 4 – 8 dm unter der Geländeoberkante unter Umständen langfristig vernässt, was zu einem verzögerten Vegetationsbeginn und einer Einschränkung der Befahr- und Bearbeitbarkeit führen kann. Die natürlichen Bodenverhältnisse sind jedoch im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung voraussichtlich durch Meliorationsmaßnahmen stark verändert worden.

Der im Süden bestehende Gley-Podsol ist ebenfalls durch geringe Bodenwertzahlen (15 bis 30 Bodenwertpunkte) charakterisiert. Das Grundwasser steht zwischen 8 und 13 dm unter der Geländeoberfläche an. Ein Stauwassereinfluss besteht nicht (Stufe 0). Eine Schutzwürdigkeit des Bodens wurde nicht bewertet. Auch in Bezug auf diesen Boden ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr von den ursprünglichen Bodenverhältnissen auszugehen.

Für den Änderungsbereich sind keine Altlasten- bzw. Altlastverdachtsflächen bekannt.

Für den Änderungsbereich besteht der rechtskräftige Bebauungsplan „Gelmer – Industriegebiet Hessenweg / östlich des Dortmund-Ems-Kanals“, so dass eine Inanspruchnahme des Schutzgutes „Fläche“ planungsrechtlich bereits zulässig ist.

Baubedingte Umweltauswirkungen

Mit der vorliegenden Änderung wird eine Überbauung eines in weiten Teilen bisher unversiegelten Bodens vorbereitet. Dies ist jedoch planungsrechtlich auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gelmer – Industriegebiet Hessenweg / östlich des Dortmund-Ems-Kanals“ bereits zulässig. Dementsprechend ist mit einer nachfolgenden Umsetzung der Planung planungsrechtlich auch nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Inwieweit mit Umsetzung des Planvorhabens ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend betrachtet.

Vom derzeitigen Zustand des Änderungsbereichs ausgehend ist im Rahmen einer Planungs-umsetzung innerhalb des Baufeldes von einem Bodenabtrag / einer Neuauffüllung / einem An-schnitt eines bislang weitgehend ungestörten Bodenprofils auszugehen. Die bestehenden Bo-denverhältnisse werden dabei in der Regel erheblich nachteilig und dauerhaft verändert. Die Fläche wird der Nahrungsmittelproduktion entzogen.

¹⁷ Stadt Münster, o.J. Umweltkataster Münster – Umweltdaten online. Online unter: <http://www.stadt-muenster.de/umwelt/umwelt-und-freiraumplanung/umweltkataster.html>. Abge-rufen: Juni 2018.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen können lokale Bodenverdichtungen durch Befahren umfassen. Darüber hinaus ist durch die zu erwartenden betriebsgebundenen Verkehre eine Erhöhung von Reifenabrieb in umliegende Flächen zu erwarten. Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der zukünftigen Anlagen nicht anzunehmen, so dass die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht überschreiten. Eine abschließende Beurteilung betriebsbedingter Auswirkungen ist auf der vorliegenden Flächennutzungsplanebene maßstabsbedingt nicht möglich und erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

9.4.4 Wasser

Bestandsbeschreibung

Gemäß Fachinformationssystem des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW¹⁸ liegt der Änderungsbereich im Einzugsgebiet der Ems und gehört zum Grundwasserkörper „Niederung der Oberen Ems (Greven / Ladbergen)“. Der Grundwasserleiter wird aus quartären Sanden und Schluffen der Niederterrassen mit einer mäßigen Durchlässigkeit gebildet. In den tieferen Bereichen treten häufig kiesig bis sandige Aufschüttungen auf, die mittlere Durchlässigkeiten aufweisen. Eine vor Verunreinigungen schützende Schicht ist nur lokal durch Einschübe gering durchlässiger Schluffe oder Grundmoränenzüge gegeben. Die Sohle des Grundwasserleiters wird durch die Grundwasser stauenden Tonmergelsteine der Oberkreide gebildet.

Eine Ausweisung als Wasserschutzgebiet (Trinkwasserschutzgebiet, Heilquelle) besteht nicht.

Westlich des Änderungsbereichs verläuft der Dortmund-Ems-Kanal.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete liegen im Änderungsbereich nicht vor. Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet befindet sich entlang der Werse, in rund 700 m Entfernung.

Baubedingte Umweltauswirkungen

Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der nachfolgenden Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre entstehen. Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe, jedoch nicht anzunehmen, so dass voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Eine Konkretisierung der Schmutz- bzw. Niederschlagswasserentsorgung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut sind jedoch anlagen- oder betriebsbedingt nicht zu erwarten.

¹⁸ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o.J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#>. Abgerufen: Juni 2018.

9.4.5 Klima / Luft

Bestandsbeschreibung

Die Strukturen der Landschaft tragen je nach Größe, Art und Ausprägung dazu bei, die mikro- bzw. mesoklimatischen Verhältnisse zu beeinflussen:

- Gehölze fungieren als Frischluftproduzenten, indem sie Aerosole ausfiltern, Kohlendioxid verbrauchen und Sauerstoff produzieren. In Städten tragen sie wesentlich zum Wohlbefinden des Menschen bei. Die klimatische Bedeutung liegt in unmittelbarer Abhängigkeit zur Bestandsgröße und zu den umgebenden Strukturen zwischen gering bis sehr hoch.
- Mit Gräsern oder Kräutern bewachsene Flächen (u.a. Grünländer, Brachen) dienen vornehmlich einer Kaltluftentstehung. Im Vergleich dazu weisen landwirtschaftliche Flächen mit einer nur zeitweiligen Vegetationsdeckung eine geringere Funktion für die Kaltluftentstehung auf.

Der Änderungsbereich ist im Wesentlichen durch die agrarisch genutzten Flächen und die vorhandenen Gehölz-/ Baumstrukturen gekennzeichnet. Insbesondere Gehölze sorgen im Hinblick auf das Schutzgut für positive Einflüsse. Die Ackerflächen sind dagegen von untergeordneter Bedeutung.

Aufgrund der Lage innerhalb der freien Landschaft übernehmen die klima- bzw. luftrelevanten Strukturen jedoch insgesamt keine bedeutenden Funktionen. Gemäß Grünordnung Münster „Teilplan Freiraumkonzept“ wird der Änderungsbereich bereits als „Siedlungsbereich“ dargestellt, so dass hier keine Funktion als klimaökologischer Ausgleichsraum für die Stadt und ihre Siedlungskörper vorliegt.

Baubedingte Umweltauswirkungen

Unter Berücksichtigung der bei Umsetzung des Planvorhabens zu erwartenden Versiegelungen können baubedingte nachteilige Auswirkungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Mit einer Entnahme von Bäumen und Sträuchern gehen auch ihre positiven Filtereigenschaften von Aerosolen und Stäuben (Immissionsschutzfunktion) verloren. Weitere baubedingte Auswirkungen bestehen in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgasen, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -Maschinen.

Aufgrund der großmaßstäblichen Wirkungszusammenhänge des betrachteten Schutzgutes, der Lage des Änderungsbereichs im landwirtschaftlichen Freiraum sowie der nicht vorhandenen klimaökologischen Funktion im Rahmen eines thermischen Luftaustausches für angrenzende Siedlungsbereiche sind voraussichtlich jedoch keine baubedingten, erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Das Planvorhaben trägt baubedingt nicht zu einer relevanten Verstärkung des Klimawandels z.B. durch Art und Ausmaß der mit Umsetzung des Vorhabens verbundenen Treibhausgasemissionen bei. Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels besteht nicht. Der Änderungsbereich liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsbereiche, so dass baubedingte erhebliche Auswirkungen z.B. durch einen etwaigen Verlust von Retentionsräumen nicht anzunehmen ist.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Die betriebsbedingten Umweltauswirkungen beziehen sich in erster Linie auf die zukünftigen Verkehrsbewegungen durch Lieferverkehre sowie etwaige Lager- und Kommissionierungstätig-

keiten. Eine abschließende Beurteilung der betriebsbedingten Umweltauswirkungen ist jedoch der nachgelagerten Bebauungsplanebene bzw. der Genehmigungsebene vorbehalten, wenn die zu erwartenden Emissionen abschließend prognostizierbar sind.

Die zukünftigen Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) errichtet, so dass bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt werden.

Insgesamt werden die anlagen- oder betriebsbedingten negativen Effekte die Erheblichkeitschwelle in Bezug auf das Schutzgut voraussichtlich nicht überschreiten.

9.4.6 Landschaft

Bestandsbeschreibung

Der Änderungsbereich befindet sich am südöstlichen Rand des Ortsteils Gelmer, nördlich des bestehenden Industriegebietes „Hessenweg“ und südlich des Tanklagers. Er grenzt im Westen an den Dortmund-Ems-Kanal mit dem westlich angrenzenden EU-Vogelschutzgebiet „Rieselfelder Münster“. In östlicher Richtung wird der Änderungsbereich von einem Waldbestand östlich des Hessenwegs gegenüber der freien Landschaft abgeschirmt. Durch das bestehende Industriegebiet besteht eine deutliche baulich-technische Vorprägung.

Baubedingte Umweltauswirkungen

Mit Umsetzung des Planvorhabens wird das Landschaftsbild neu gestaltet, dabei ist im parallel aufzustellenden Bebauungsplan vorgesehen, die wesentlichen Grünstrukturen planungsrechtlich zu sichern. In Abhängigkeit der tatsächlichen Baukörperhöhen der zukünftigen Gebäude ist eine abschließende Prognose der Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf der vorliegenden Planungsebene nicht abschließend möglich. Die Baukörperhöhen sind so zu gestalten, dass sich das zukünftige Vorhaben in den Landschaftsraum einfügen wird.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Erhebliche anlagen- oder betriebsbedingte Umweltauswirkungen sind auf das Schutzgut voraussichtlich nicht zu erwarten.

9.4.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Änderungsbereich keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt.

Baubedingte Umweltauswirkungen

Erheblich baubedingte Umweltauswirkungen sind auf das Schutzgut voraussichtlich nicht zu erwarten. Kultur- und sonstige Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Erhebliche anlagen- oder betriebsbedingte Umweltauswirkungen sind auf das Schutzgut voraussichtlich nicht zu erwarten.

9.4.8 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt und wirkt die landwirtschaftliche Nutzung im Änderungsbereich. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Ein-

flüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, werden – soweit sie zu erwarten sind – bei Bearbeitung des jeweiligen Schutzgutes betrachtet. Voraussichtliche erhebliche bau- bzw. betriebsbedingte Umweltauswirkungen sind insgesamt nicht zu erwarten.

9.4.9 Zusammenfassung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Für die mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung beabsichtigte Verlagerung des Werks Gremmendorf der Westfalen AG (Umfüllung von Raffinerie-Flüssiggas und Produktion von Acetylen) in die Nachbarschaft des bestehenden Tanklagers wurde im Zuge des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 287 „Gelmer – Industriegebiet Hessenweg/ Östlich des Dortmund-Ems-Kanals“ ein Gutachten zur Ermittlung eines angemessenen Abstandes unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie erstellt, um die von den geplanten Anlagen möglicherweise ausgehenden Gefährdungen berücksichtigen zu können. Im Ergebnis liegen die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnbebauung in den Ortsteilen Gelmer bzw. Coerde) außerhalb des angemessenen Abstandes des zukünftigen Betriebsbereichs.

Darüber hinaus liegt zur Beurteilung etwaiger Störfälle in Bezug auf das angrenzende Vogelschutzgebiet bzw. das Schutzgut „Arten- und Biotopschutz“ eine fachgutachterliche Stellungnahme (vgl. Landschaft + Siedlung, 02.07.2018) zur Ermittlung und Bewertung etwaiger Auswirkungen i.S. des § 1 (6) Nr. 7j BauGB vor. Hiernach sind, unbeschadet des § 50 BImSchG, die Auswirkungen zu betrachten, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund wurde auf Grundlage des Störfallgutachtens zur Ermittlung des angemessenen Abstandes gemäß den Anforderungen nach § 50 BImSchG bzw. des Artikels 13 der europäischen Seveso-III-Richtlinie geprüft, ob eine Relevanz denkbarer Störfälle in Bezug auf den Habitatschutz, den Artenschutz sowie die Schutzgebiete und -objekte zu erwarten ist. Im Ergebnis, bei dem die potenziell denkbaren Störfälle wie Brandereignisse, Explosionen/Explosionsdruck und Ausbreitung toxischer Gase und die daraus resultierenden Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden mit der vorliegenden Änderung keine relevanten Beeinträchtigungen durch Störfallszenarien auf die im Umfeld bestehenden Gebiete bzw. besonders geschützte Arten planungsrechtlich vorbereitet.

Weitere Katastrophen, wie sie beispielsweise durch Überschwemmungen denkbar sind, sind im vorliegenden Fall nicht zu erwarten. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von festgesetzten bzw. ermittelten Überschwemmungsgebieten. Das nächstgelegene festgesetzte Überschwemmungsgebiet liegt entlang der Werse in einer Entfernung von rund 700m östlich der B 481 (Schiffahrter Damm). In Bezug auf ein statistisches Hochwasserereignis besteht nach Angaben des Fachinformationssystems ELWAS¹⁹ kein Hochwasserrisiko für den Änderungsbereich.

¹⁹ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o.J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#>. Abgerufen: Juni 2018.

Unter Berücksichtigung der gutachterlich genannten Maßnahmen im Zuge einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens sind keine erheblichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

9.5 Nichtdurchführung der Planung (Prognose Null-Variante)

Der Änderungsbereich würde voraussichtlich weiterhin in seiner derzeitigen Form bestehen bleiben. Planungsrechtlich wäre jedoch eine Bebauung gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. 287 „Gelmer – Industriegebiet Hessenweg / Östlich des Dortmund-Ems-Kanals“ möglich, der für den Änderungsbereich im Wesentlichen „Industriegebiet“ gemäß § 9 BauNVO sowie ein geplantes zweites Hafenbecken festsetzt. Ein „natürliches“ Entwicklungspotenzial der Schutzgüter aufgrund rechtlicher Bindungen des Naturschutzrechts bzw. Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan ist daher nicht gegeben.

9.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind auf der nachfolgenden Planungsebene, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, abschließend zu betrachten. Nach derzeitigem Kenntnisstand absehbar ist jedoch, dass im Rahmen einer nachfolgenden Planumsetzung die gutachterlich benannten Maßnahmen zum Artenschutz einzuhalten bzw. umzusetzen sind. Diese umfassen u.a. die Einhaltung von Bauzeitenregelungen sowie die Vermeidung relevanter Einflüsse durch anlagen- oder betriebsbedingte Lichtimmissionen.

Es besteht die Möglichkeit, nachteilige Umweltauswirkungen z.B. durch die Nutzung erneuerbarer Energien und einen sparsamen und effizienten Energieeinsatz zu minimieren. Diese Maßnahmen bleiben jedoch dem Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vorbehalten.

9.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Alternative Planungsmöglichkeiten mit gleichem städtebaulichem Entwicklungspotenzial bestehen nicht. Nach Vorgabe der Bezirksregierung Münster (Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland) bestehen hier die regionalplanerischen Voraussetzungen für die Realisierung der beabsichtigten Nutzung.

9.8 Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die von einem Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen. Hierin werden die Gemeinden gemäß § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der ggf. erforderlichen baurechtlichen Zulassungsverfahren. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass unerwartete Auswirkungen durch die Fachbehörden im Rahmen von bestehenden Überwachungssystemen und der Informationsverpflichtung nach § 4 (3) BauGB gemeldet werden.

9.9 Zusammenfassung

Im Rahmen der Umweltprüfung zur vorliegenden 89. Flächennutzungsplanänderung wurden unter Berücksichtigung des bestehenden Planungsrechts folgende Ergebnisse festgestellt:

Mensch

Wohnnutzungen liegen innerhalb des Änderungsbereichs nicht vor. In östlicher Richtung befindet sich ein einzelnes Haus, welches jedoch unter immissionsschutz- und störfallrechtlichen Gesichtspunkten keine schutzbedürftige Nutzung darstellt. Die zum Änderungsbereich nächstgelegenen relevanten Wohnsiedlungsbereiche befinden sich nördlich im Ortsteil Gelmer bzw. südwestlich im Stadtteil Coerde. Auf Basis des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie wurde der angemessene Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld des Änderungsbereichs ermittelt. Die beiden Orts- bzw. Stadtteile als nächstgelegene schutzbedürftige Nutzungen liegen außerhalb des angemessenen Abstandsbereichs. Ein ausreichender Immissionsschutz kann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt werden. Erhebliche Auswirkungen hinsichtlich einer Naherholungsfunktion sind nicht zu erwarten. Insgesamt werden somit durch die vorliegende Änderung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt / Artenschutz

Der landwirtschaftlich genutzte Änderungsbereich wird im Wesentlichen durch lineare Gehölzstrukturen gegliedert. Nördlich befindet sich das bestehende Tanklager einschließlich des Ölhafens der Westfalen AG. Im Südwesten grenzt ein rund 2 ha großer Waldbestand an. Ausweislich der vorliegenden Gutachten hat der Änderungsbereich eine Bedeutung für planungsrelevante/ europäische Tierarten; artenschutzrechtliche Verbote im Sinne des § 44 (1) BNatSchG können jedoch durch Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen sowie eine ökologische Bauleitung im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung vermieden werden. Voraussichtliche, erhebliche Beeinträchtigungen, die nicht im Rahmen der Planumsetzung berücksichtigt werden können, sind mit der vorliegenden Änderung nicht zu erwarten.

Fläche und Boden

Dem Änderungsbereich unterliegt großflächig Podsol-Gley und Gley, der landwirtschaftlich für den Ackerbau genutzt wird. Dieser wird mit Umsetzung der Planung dauerhaft einer naturnahen Bodenentwicklung entzogen. Die Inanspruchnahme des Bodens bzw. der Fläche ist jedoch auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans bereits zulässig. Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind nicht anzunehmen.

Wasser

Der Änderungsbereich liegt im Einzugsgebiet der Ems und gehört zum Grundwasserkörper „Niederung der Oberen Ems“. Eine Ausweisung als Wasserschutzgebiet besteht nicht. Westlich verläuft der Dortmund-Ems-Kanal. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete liegen nicht vor. Auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans könnte der Änderungsbereich derzeit entsprechend bebaut werden. Insgesamt werden daher keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Klima / Luft

Der Änderungsbereich wird im Wesentlichen aus den agrarisch genutzten Flächen und den vorhandenen Gehölzstrukturen gebildet. Die Ackerflächen übernehmen im lufthygienischen Ausgleich eine untergeordnete Funktion. Die vorhandenen Gehölzstrukturen können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert werden. Aufgrund der Lage

des Änderungsbereichs innerhalb der freien Landschaft übernehmen die klima- bzw. luftrelevanten Strukturen insgesamt keine bedeutenden Funktionen. Gemäß Grünordnung Münster wird der Änderungsbereich bereits als „Siedlungsbereich“ dargestellt, so dass hier keine Funktion als klimaökologischer Ausgleichsraum für die Stadt und ihre Siedlungskörper vorliegt.

Landschaft

Der Landschaftsraum stellt einen Ausschnitt aus der Münsterländer Parklandschaft dar. Mit Durchführung der Planung wird das Landschaftsbild neu gestaltet. Im Vergleich zum derzeitigen Planungsrecht sind keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsraumes zu erwarten.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Sonstige Kultur- oder Sachgüter sind im Änderungsbereich nicht bekannt, sodass auch keine voraussichtlichen erheblichen Wirkungen prognostiziert werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen der Schutzgüter, die zu erheblichen Auswirkungen führen könnten, sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht zu erwarten.

9.10 Referenzliste der Quellen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Schutzwürdige Biotopkataster in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>. Abgerufen: Februar 2018.

Landschaft und Siedlung, 27.06.2018. Errichtung eines Werkes in Münster (Gelmer). Artenschutzprüfung (Stufe II). Recklinghausen.

Landschaft und Siedlung, 02.07.2018. Errichtung eines neuen Werkes in Münster (Gelmer). Naturschutzfachliche Bewertung von Störfallszenarien – Habitatschutz, Artenschutz sowie Schutzgebiete und –objekte allgemein. Recklinghausen.

Landschaft und Siedlung, 27.06.2018. Errichtung eines Werkes in Münster (Gelmer). Vogelschutzgebiet DE-3911-401 „Rieselfelder Münster“ - FFH-Verträglichkeitsvorprüfung. Recklinghausen.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o.J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#>. Abgerufen: Juni 2018.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Peter, Miller, Kunzmann & Schittenhelm (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. Im Auftrag der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO).

Stadt Münster, o.J. Umweltkataster Münster – Umweltdaten online. Online unter: <http://www.stadt-muenster.de/umwelt/umwelt-und-freiraumplanung/umweltkataster.html>. Abgerufen: März 2018.

UCON GmbH, 14.06.2018. Ermittlung des angemessenen Abstands für die Errichtung eines Betriebsbereiches der Westfalen AG in Gelmer unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG. Münster.

Westfalen AG, 19.02.2018: Kurzbeschreibung des Vorhabens für die Erstellung eines Artenschutzbeitrages und einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Bestandteil zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 287 der Stadt Münster „Neubau Werk Gelmer“. Münster-Gelmer.

10. Gesamtabwägung

10.1 Sonstige Umweltbelange: verbleibende Auswirkungen

Sonstige Umweltbelange, die nicht im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes entsprechend den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt wurden, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch als Anlage zum Entwurf der 89. Änderung des Flächennutzungsplans „Gelmer – Westlich Hessenweg / nördlich Hessenbusch“

Münster, den _____
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Denstorff
Stadtbaurat